

Beschlussauszug

4/0088/2024

aus der
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schönberg
vom 17.12.2024

Top 8 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg im Zshg. mit der Vorbereitung von Flächen für die Wohnbebauung zwischen der Dassower Straße und der Feldstraße im Bogen der B 104
- Billigung des Vorentwurfes -

Herr Jörke erklärt sich gemäß § 24 Abs. 3 KV M-V für befähigt und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss:

- Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg billigt die Vorentwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es werden zwei Teilbereiche im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg betrachtet.
Der Teilbereich 1 wird begrenzt:
 - im Norden: durch die B 104,
 - im Osten: durch die Dassower Straße,
 - im Süden: durch die rückwärtigen Flächen der Bebauung an der Lindenstraße,
 - im Westen: durch die Feldstraße.Der Teilbereich 2 wird begrenzt:
 - im Nordosten: durch die Trasse der Bahn zwischen Schönberg und Grevesmühlen,
 - im Osten: durch Wohnbauflächen am Bünsdorfer Weg, insbesondere durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden und im Süden durch Flächen des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 14.1 für das Gebiet am Bünsdorfer Weg,
 - im Süden: durch Grünflächen,
 - im Westen: durch Waldflächen.
- Mit den Vorentwürfen ist das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu befragen.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
12	0	0